

Tarifordnung für die Seelotsreviere

(Lotstarifordnung - LTO)

Vom 01.01.2006

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), der zuletzt durch Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1988 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer, hinsichtlich der Lotsabgaben in Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die ein Revier befahren, sind Lotsabgaben nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entrichten. Dies gilt nicht für
1. Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 300, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen und
 2. Binnenschiffe, die keine Beratung durch Seelotsen von Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen, sowie für Dienstfahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
- (2) Kehrt ein Fahrzeug um und tritt es nach Wegfall der die Umkehr veranlassenden Gründe die Fahrt in der ursprünglichen Richtung erneut an, so ist die Lotsabgabe nur einmal zu entrichten.
- (3) Die zu entrichtenden Lotsabgaben werden ermäßigt um
1. 10 vom Hundert für Fahrzeuge, die keinen Seelotsen annehmen,
 2. 60 vom Hundert
 - a) für Fahrzeuge im regelmäßigen Personenverkehr, mit Ausnahme auf der Trave, die keinen Seelotsen annehmen,
 - b) für Fahrzeuge im regelmäßigen Personenverkehr auf der Trave, die zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet sind,
 3. 90 vom Hundert für Fahrzeuge, die im regelmäßigen Post- und Personenverkehr mit den Nordseeinseln und der niederländischen Emsküste eingesetzt sind.
- Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

§ 2

- (1) Für die Leistungen der Seelotsen sind Lotsgelder (Beratungsgeld, Wartegeld und Auslagen) nach der Anlage 2 zu dieser Verordnung zu entrichten.
- (2) Für Fahrzeuge, die gleichzeitig mehrere Seelotsen annehmen, ist bei Annahme von
- 2 Seelotsen das ein-einhalbfache,
 - 3 Seelotsen das zweifache,
 - 4 Seelotsen das zwei-einhalbfache,
 - 5 Seelotsen das dreifache,
 - 6 Seelotsen das drei-einhalbfache
- des Beratungsgeldes zu entrichten.
- (3) Werden mehrere Fahrzeuge von einem Seelotsen geleitet, so ist für das vorausfahrende, mit einem Seelotsen besetzte Fahrzeug das volle Beratungsgeld, für jedes nachfahrende Fahrzeug 25 vom Hundert des Beratungsgeldes zu entrichten.

§ 3

Zur Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder sind neben dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges diejenigen Personen verpflichtet, die das Befahren des Reviers und die Inanspruchnahme der Leistungen der Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlasst haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht bei den Lotsabgaben mit Befahren des Reviers, bei den Lotsgeldern mit der Anforderung des Seelotsen.
- (2) Lotsabgaben und Lotsgelder werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind vom 15. Tag nach Rechnungsdatum mit fünf vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des BGB zu verzinsen.
- (3) Ist zu besorgen, dass der Zahlungspflichtige seiner Verpflichtung nicht nachkommt, oder besteht ein Zahlungsrückstand kann das Befahren des Reviers und die Tätigkeit der Seelotsen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Auf der Ems werden Containerschiffe mit einer Bruttoreaumzahl über 20.000 im Liniendienst für eine Reederei, die mit solchen Schiffen im Liniendienst auf der Ems mindestens 50 Fahrten in einem Zeitraum von 12 Monaten durchführt, die Lotsabgabe um 60 vom Hundert und das Lotsgeld um 40 vom Hundert ermäßigt. Die Reederei hat die Absicht, einen solchen Liniendienst durchzuführen, jeweils spätestens bei der ersten Fahrt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest schriftlich anzuzeigen. Die Ermäßigungen nach Satz 1 werden dem Zahlungspflichtigen bei jeder Fahrt sofort gewährt, soweit die Anzeige nach Satz 2 rechtzeitig erfolgt ist. Sind bis Ende des Zeitraumes nach Satz 1 die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die erlangten Ermäßigungsbeträge vom Zahlungspflichtigen sofort nachzuentrichten.
- (5) Auf der Trave wird das Lotsgeld für Fahrzeuge im durchgehenden Verkehr zwischen Lübeck und der Leuchttonne 1 vor Lübeck- Travemünde, die im Außenbereich bis Lübeck-Travemünde von der Lotsannahmepflicht befreit sind, um 15 vom Hundert ermäßigt.

§ 5

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlung des Gläubigers über Wohnsitz und Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Wird eine Entscheidung über die zu entrichtenden Lotsabgaben und Lotsgelder angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 6

- (1) Für die Berechnung der Lotsabgaben und der Lotsgelder sind für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für ein Binnenschiff der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird bei Seeschiffen und anderen nicht vermessenen Fahrzeugen die Bruttoreaumzahl und bei Binnenschiffen und anderen nicht geeichten Fahrzeugen die Tragfähigkeit in Tonnen von einem von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt; die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder Verpflichtete zu tragen.
- (2) Bei der Bemessung der Lotsabgaben und der Lotsgelder werden zugrunde gelegt:
 1. bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969); ist bei Tankschiffen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks reduzierte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen

- A.388(X), A.722(17) oder A.747(18) bescheinigt, so ist die reduzierte Bruttoreaumzahl zugrunde zu legen, bei Ro-Ro-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransportern reduziert sich die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) um 15 vom Hundert;
2. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
 3. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Kubikmetern;
 4. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen oder nicht geeicht sind, die gemäß Absatz 1 Satz 2 geschätzten Bruttoreaumzahlen oder Tonnen;
 5. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Bruttoreaumzahlen oder Tonnen aller Fahrzeuge.
- (3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 E nach unten abgerundet und ab 0,50 € nach oben aufgerundet.

§ 7

- (1) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von den für das Seelotswesen als Aufsichtsbehörden zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen erhoben und eingezogen. Diese können Dritte mit der Entgegennahme der Zahlungen beauftragen.
- (2) Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann von der Zahlung der Lotsabgaben aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise befreien.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Berlin, den 31.12.2005

Anlage 1 (zu § 1 Abs.1)

Verzeichnis und Tabellen der Lotsabgaben

Verzeichnis der Lotsabgaben

1. Lotsabgaben für Fahrtstrecken

Die Lotsabgabe für die Fahrtstrecke beträgt

- 1.1 auf der **Ems** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
 - a) Emden-Reede und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne "Westerems" 100 vom Hundert,
 - b) Papenburg-Schleuse und Emden-Reede 10 vom Hundert,
 - c) Papenburg-Schleuse und Leer-Schleuse 5 vom Hundert,
 - d) Leer-Schleuse und Emden-Reede 5 vom Hundert,
 - e) Emden-Reede und der Binnenrandzelbake 50 vom Hundert,
 - f) der Binnenrandzelbake und der Außenstation des Lotsenschiffes bei Leuchttonne "Westerems" 50 vom Hundert,
 - g) Borkum-Hafen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei Leuchttonne "Westerems" 55 vom Hundert,
 und im Verkehr auf den Fahrtstrecken
 - h) von Emden-Reede nach Delfzijl oder Eemshaven 55 vom Hundert,
 - i) Borkum-Hafen nach Eemshaven oder Delfzijl des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 1; 55 vom Hundert

1.2 auf der **Weser** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|--|------------------|
| a) Bremen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der "Schlüsseltonne" | 100 vom Hundert, |
| b) Bremen und Elsfleth | 15 vom Hundert, |
| c) Elsfleth und Brake | 5 vom Hundert, |
| d) Brake und Nordenham | 10 vom Hundert, |
| e) Nordenham und Bremerhaven | 5 vom Hundert, |
| f) Bremerhaven oder der Reede von Blexen und den Ankerplätzen bei Hoheweg | 35 vom Hundert, |
| g) den Ankerplätzen bei Hoheweg und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der "Schlüsseltonne" | 30 vom Hundert, |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 2;

1.3 auf der **Jade** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|---|------------------|
| a) Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ | 100 vom Hundert, |
| b) der inneren Grenze des Seelotsreviers und Schillig-Reede | 50 vom Hundert, |
| c) Schillig-Reede und der äußeren Grenze des Seelotsreviers | 50 vom Hundert, |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 3;

1.4 auf der **Elbe** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|---|------------------|
| a) Hamburg und der Außenstation bei der Tonne "El" | 100 vom Hundert, |
| b) Hamburg und der Kaianlage vor Bützfleth | 20 vom Hundert, |
| c) der Kaianlage vor Bützfleth und Brunsbüttel | 20 vom Hundert, |
| d) Brunsbüttel und Cuxhaven | 20 vom Hundert, |
| e) Cuxhaven und der Außenstation bei der Tonne "Elbe" | 40 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 4;

1.5 auf dem **Nord-Ostsee-Kanal** im Verkehr

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse | 100 vom Hundert, |
| b) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von zehn Kilometern mindestens jedoch | 10 vom Hundert,
20 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;

1.6 auf der **Kieler Förde** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn

- | | |
|---|------------------|
| a) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird | 100 vom Hundert, |
| b) sonst | 40 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;

1.7 auf der **Trave** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|--|------------------|
| a) Lübeck und der Leuchttonne "Trave" vor Lübeck-Travemünde | 100 vom Hundert, |
| b) Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne "Trave" vor Lübeck-Travemünde | 25 vom Hundert, |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;

1.8 auf der **Flensburger Förde** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|---|------------------|
| a) Flensburg und der Tonne "Flensburger Förde" | 100 vom Hundert, |
| b) Flensburg und der Grenze des Seelotsreviers auf der Fahrt nach den dänischen Häfen an der Flensburger Förde ohne Annahme eines Seelotsen | 65 vom Hundert, |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4;

- 1.9 für Fahrzeuge, die eingehend oder ein- und ausgehend zur Annahme von Seelotsen verpflichtet sind oder ohne Annahmepflicht Seelotsberatung in Anspruch nehmen, im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Außenstationen der Lotsenschiffe bei
- a) der Leuchttonne "Westerems" und der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne "GW/TG", 50 vom Hundert,
 - b) bei Leuchttonne „3/Jade 2" und den Lotsenversetzpositionen bei dem Feuerschiff "GB" oder im VTG "Jade Approach", 50 vom Hundert,
 - c) der Tonne "Elbe" und der Lotsenversetzposition bei der Tonne "E 3" 40 vom Hundert,
- des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;

2. Zusätzliche Lotsabgaben

- 2.1. Eine zusätzliche Lotsabgabe nach Abschnittsnummer 1.9 in Höhe von 50 vom Hundert des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I ist zu entrichten, wenn
- 2.1.1 das Lotsenversetzmittel bei den Lotsenversetzpositionen bei der Leuchttonne "GW/TG", der Tonne "E3", oder im Verkehrstrennungsgebiet "Jade Approach" oder dem Feuerschiff "GB" aus nicht revierbedingten Gründen vergeblich eingesetzt wird,
 - 2.1.2 der Seelotse bei den Außenstationen der Lotsenschiffe bei der Leuchttonne "Westerems", der Leuchttonne „3/Jade 2" oder der Tonne "Elbe" auf Wunsch der Schiffsführung durch Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird,
 - 2.1.3 der Hubschrauber beim Versetzen oder Ausholen nach Abschnitt 2.1.2 aus nicht revierbedingten Gründen vergeblich eingesetzt wird.
- 2.2 Eine zusätzliche Lotsabgabe in Höhe von 100 vom Hundert des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I ist zu entrichten, wenn der Seelotse bei den Außenstationen der Lotsenschiffe bei der Leuchttonne "Westerems", der Leuchttonne "3/Jade 2", der Tonne "Elbe" oder auf den in Abschnitt A Nr.1.9 genannten Fahrtstrecken durch Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, obwohl eine Versetzung durch ein Schiff hätte erfolgen können.

Anlage 2 (zu § 2 Abs.1)

Verzeichnis und Tabellen der Lotsgelder

Verzeichnis der Lotsgelder

1. Beratungsgeld

Das Beratungsgeld für die Fahrtstreckenlotsung beträgt

- 1.1 auf der **Ems** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
 - a) Emden-Reede und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne "Westerems" 100 vom Hundert,
 - b) Papenburg-Schleuse und Emden-Reede 85 vom Hundert,
 - c) Papenburg-Schleuse und Leer-Schleuse 55 vom Hundert,
 - d) Leer-Schleuse und Emden-Reede 55 vom Hundert,
 - e) Emden-Reede und der Binnenrandzelbake 55 vom Hundert,
 - f) der Binnenrandzelbake und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne "Westerems" 55 vom Hundert,
 - g) Borkum-Hafen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne "Westerems" 85 vom Hundert
 und im Verkehr auf den Fahrtstrecken
 - h) von Emden-Reede nach Delfzijl oder Eemshaven 85 vom Hundert,
 - i) von Borkum-Hafen nach Eemshaven oder Delfzijl des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 1;

1.2 auf der **Unterweser** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

a) Bremen und Bremerhaven	100 vom Hundert,
b) Bremen und Elsfleth	52 vom Hundert,
c) Bremen und Brake	100 vom Hundert,
d) Bremen und Nordenham	100 vom Hundert,
e) Elsfleth und Brake	80 vom Hundert,
f) Elsfleth und Nordenham	100 vom Hundert,
g) Elsfleth und Bremerhaven	100 vom Hundert,
h) Brake und Nordenham	80 vom Hundert,
j) Brake und Bremerhaven	100 vom Hundert,
k) Nordenham und Bremerhaven	80 vom Hundert,
l) der Reede von Blexen und Bremerhaven	25 vom Hundert,
m) Bremerhaven und der Reede von Bremerhaven	25 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 2;

1.3 auf der **Außenweser** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

a) Bremerhaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der "Schlüsseltonne"	100 vom Hundert,
b) der Reede von Blexen und Bremerhaven	25 vom Hundert,
c) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ und der "Schlüsseltonne" im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Streckenlotsung von oder nach Bremerhaven	20 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 3;

1.4 auf der **Jade** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

a) Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2"	100 vom Hundert,
b) bei Lotsungen - unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung - von oder nach den Pieranlagen sowie zwischen den Ankerplätzen und den Pieranlagen	39 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 4;

1.5 auf der **Elbe** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

a) Hamburg und Brunsbüttel	100 vom Hundert,
b) Hamburg und dem Elbehafen Brunsbüttel	115 vom Hundert,
c) Wedel und Brunsbüttel	115 vom Hundert,
d) Hamburg und der Kaianlage vor Bützfleth	90 vom Hundert,
e) der Kaianlage vor Bützfleth und Brunsbüttel	100 vom Hundert,
f) Brunsbüttel und der Außenstation bei der Tonne "Elbe"	100 vom Hundert,
g) dem Elbehafen Brunsbüttel und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne "Elbe"	115 vom Hundert,
h) Brunsbüttel und Cuxhaven	65 vom Hundert,
i) Cuxhaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne "Elbe"	85 vom Hundert,
k) den Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals und den Reeden vor Brunsbüttel	50 vom Hundert,
l) den Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals und dem Elbehafen Brunsbüttel	70 vom Hundert,
m) Hamburg und der Este	50 vom Hundert,
n) Hamburg und Wedel	70 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 5;

1.6 auf dem **Nord-Ostsee-Kanal** im Verkehr

- | | |
|--|--|
| a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse | 100 vom Hundert, |
| b) auf der Fahrtstrecke von der Lotsenstation Rüsterbergen bis zur Schleuse in Kiel-Holtenau und umgekehrt | 60 vom Hundert, |
| c) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von zehn Kilometern und, wenn nur eine Fahrtstrecke durchfahren und eine in dieser liegende Endschleuse benutzt wird, höchstens | 12 vom Hundert,
20 vom Hundert,
100 vom Hundert, |
| d) bei Lotsungen -unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung- von oder nach dem Hafen Brunsbüttel-Ostermoor sowie auf dem Obereidersee zusätzlich | 10 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;

1.7 auf der **Kieler Förde** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn

- | | |
|---|------------------|
| a) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird | 100 vom Hundert, |
| b) sonst | 40 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;

1.8 auf der **Trave** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|---|------------------|
| a) Lübeck und der Leuchttonne "Trave" vor Lübeck-Travemünde | 100 vom Hundert, |
| b) Lübeck- Travemünde und der Leuchttonne "Trave" vor Lübeck-Travemünde | 45 vom Hundert |
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;

1.9 auf der **Flensburger Förde** im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|---|-----------------|
| Flensburg und der Tonne "Flensburger Förde" | 100 vom Hundert |
|---|-----------------|
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4;

1.10 auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|--|-----------------|
| a) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne "Westerems" und der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne "GW/TG" | 18 vom Hundert, |
| b) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2" und der Lotsenversetzposition bei dem Feuerschiff "GB" oder im Verkehrstrennungsgebiet "Jade Approach" | 16 vom Hundert, |
| c) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne "Eibe" und der Lotsenversetzposition bei der Tonne "E 3" | 8 vom Hundert, |
- des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;

1.11 Das Beratungsgeld für Fahrzeuge, die auf den Seelotsrevieren von einem Liegeplatz zu einem anderen Liegeplatz verholt werden, richtet sich nach Abschnitt B Teil III Nr. 1.

1.12 Werden auf den Seelotsrevieren während der Fahrtstreckenlotsung oder während des Verholens Tätigkeiten des Seelotsen für Ankern, Funkbeschickung, Kompensieren, Probefahrtmanöver (Ankererprobung, Drehkreisfahrten) oder für Meilenfahrten notwendig, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil III Nr. 2 zu entrichten; dies gilt nicht für den Nord-Ostsee-Kanal.

1.13 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal ist das zusätzliche Beratungsgeld nach Abschn. B Teil III Nr. 2 für Fahrzeuge zu entrichten, die ankern müssen oder während der Fahrtstreckenlotsung festmachen, um zu bunkern oder um Proviant oder Ausrüstung zu übernehmen. Dies gilt auch für das Baggern oder den Güterumschlag während der Fahrtstreckenlotsung.

2. Wartegeld

- 2.1 Ein Wartegeld wird nach Abschnitt B. Teil III Nr. 3 erhoben, wenn
- 2.1.1 der Seelotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist oder am vereinbarten Ort bereitsteht, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aber um mehr als eine Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde Wartezeit;
 - 2.1.2 der angeforderte Seelotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation;
 - 2.1.3 sich die Anwesenheit des Seelotsen an Bord des Fahrzeuges dadurch verlängert, dass das Fahrzeug während der Lotsung baggert, ankert oder festmacht, für jede angefangene Stunde Wartezeit; dies gilt nicht für revierbedingte Wartezeiten in den Weichen des Nord-Ostsee- Kanals und für Wartezeiten auf der Trave vor der Herrenbrücke von weniger als zwei Stunden;
 - 2.1.4 der Seelotse in einem Hafen außerhalb des Reviers an Bord geht, seine Tätigkeit aber erst nach Erreichen des Reviers ausübt, für die Zeit vom Verlassen seiner Einsatzstation bis zum Beginn seiner Tätigkeit für jede angefangene Stunde;
 - 2.1.5 der Seelotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde. Fallen bei einer Lotsung mehrere Wartezeiten an, so ist das Wartegeld für die Summe alle Wartezeiten zu berechnen.

3. Auslagen

Als Auslage sind zu erstatten

- 3.1 im Falle des Tatbestandes nach Abschnitt 2.1.2 für den vergeblichen Weg der Betrag nach dem Abschnitt B. Teil III Nr.4;
- 3.2 im Falle des Tatbestandes nach Abschnittsnummer 2.1.4 oder 2.1.5 für 24 Stunden ein Tagegeld nach dem Abschnitt B. Teil III Nr.5;
 - 3.2.1 bei freier Verpflegung und angemessener Unterkunft an Bord jedoch ein ermäßigtes Tagegeld nach dem Abschnitt B. Teil III Nr.6;
- 3.3 ein Tagegeld nach dem Abschnitt B. Teil III Nr. 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe a bei der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne "GW/TG" mit dem Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, der angeforderte Seelotse am Standort des Hubschraubers oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;
- 3.4 ein Tagegeld nach dem Abschnitt B. Teil III Nr. 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe b bei dem Feuerschiff „GB“, in Höhe der Tonne "Elbe" oder bei den Lotsenversetzpositionen im Verkehrstrennungsgebiet "Jade Approach" versetzt oder ausgeholt wird, oder der angeforderte Seelotse am Standort des Lotsenversetzmittels oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;
- 3.5 ein geldlicher Ausgleich nach dem Abschnitt B. Teil III Nr.7, wenn die Schiffsführung nicht in der Lage ist, den Seelotsen im Bedarfsfall angemessen unterzubringen;
- 3.6 Außerdem sind dem Seelotsen die notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Wohnung und der Einsatzstation sowie der Einsatzstation und dem Fahrzeug zu erstatten. Werden für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und die Flugkosten der Economy- oder Business-Klasse erstattungsfähig. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann die Art des Verkehrsmittels und die Höhe der Auslagen durch Richtlinien festlegen.

WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES
Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest

Richtlinie

über die Erstattung der Fahrtkosten und die Wahl der Verkehrsmittel für die Wege des Seelotsen zur Einsatzstation und zum Schiff in den Zuständigkeitsbereichen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest

Nach Nummer 3.6 der Anlage 2 zu § 2 Abs.1 der Lotstarifordnung vom 16. März 1979 (BAnz Nr.57 vom 22. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2001 (BAnz. S.3917), wird für die Erstattung der Fahrtkosten des Seelotsen zur Einsatzstation sowie der zwischen der Einsatzstation und dem Schiff und für die Art des vom Seelotsen zu benutzenden Verkehrsmittels Folgendes festgelegt:

§ 1

Fahrtkosten zur Einsatzstation

Für die Fahrt zur Einsatzstation sind dem Seelotsen pro Lotsung im Haupt- und Teilstreckenverkehr im Fahrstreckenbereich

Ems	18,- €
Unter- und Außenweser	21,- €
Jade	18,- €
Elbe	20,- €
Nord-Ostsee-Kanal	32,- €
Flensburger Förde	20,- €
Kieler Förde	9,- €
Trave	10,- €
Wismar/Rostock/Stralsund ...	18,- €

zu erstatten.

§ 2

**Fahrtkosten und Verkehrsmittel für den Weg
zwischen Einsatzstation und Schiff**

- (1) Sofern dem Seelosten für den Weg zwischen Einsatzstation und Schiff Fahrtkosten entstehen, sind ihm diese zu erstatten.
- (2) Die Wahl des Verkehrsmittels richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen einer möglichst zügigen und termingerechten Besetzung des Schiffes.
Die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel ist zulässig, sofern es die Umstände im Einzelfall erfordern.
- (3) Dem Seelotsen sind bei Benutzung
 - a) der Deutschen Bahn AG
die Fahrtauslagen für die Fahrt in der 1. Klasse,
 - b) eines Flugzeuges
die Auslagen für den Flug der Economy- oder Business-Class,
 - c) eines Taxis
die dem ortsüblichen Preisniveau entsprechenden Beförderungskosten
zu erstatten.
- (4) Für die Höhe der Fahrtauslagen gemäß Absatz 3 ist die jeweils verkehrsgünstigste Strecke zugrunde zu legen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest vom 28. Juli 1995 (BAnz. S. 8658) außer Kraft.

Kiel / Aurich, den 25. April 2001

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

gez. Wempe
gez. Schneider

Anlage 2
(zu § 2 Abs.1)

B. Tabelle der Lotsgelder

Teil III

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Betrag
1	Beratungsgeld für das Verholen Grundbetrag zuzüglich für jede angefangene Bruttoraumzahl von 100	1.11	62,00 € 1,80 €
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einer Bruttoraumzahl des Fahrzeugs bis 2 000 über 2 000 bis 5 000 über 5 000 bis 10 000 über 10 000 bis 20 000 über 20 000 bis 30 000 über 30 000	1.12 und 1.13	30,00 € 52,00 € 84,00 € 147,00 € 189,00 € 232,00 €
3	Wartegeld	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 2.1.4 und 2.1.5	60,00 €
<u>Auslagen :</u>			
4	Für vergeblichen Weg	3.1	49,00 €
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	84,00 €
6	Ermäßigtes Tagegeld	3.2.1	18,00 €
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	28,00 €

Anlage I
(zu § 1 Abs.1)

**B. Tabelle der Lotsabgaben
Teil II**

Bruttoreaumzahl über - bis	Nord-Ostsee-		Kieler		Trave		Flensburger	
	Kanal	Förde	Förde	Förde	Förde	Förde	Förde	Förde
	1	2	3	4				
0 - 300	18 €	15 €	13 €	15 €				
300 - 400	23 €	17 €	16 €	18 €				
400 - 500	30 €	18 €	19 €	21 €				
500 - 600	35 €	21 €	23 €	23 €				
600 - 700	41 €	23 €	26 €	27 €				
700 - 800	44 €	27 €	28 €	33 €				
800 - 900	49 €	30 €	32 €	35 €				
900 - 1 000	54 €	33 €	36 €	38 €				
1 000 - 1 100	56 €	36 €	39 €	45 €				
1 100 - 1 200	58 €	38 €	40 €	53 €				
1 200 - 1 300	61 €	40 €	43 €	57 €				
1 300 - 1 400	63 €	42 €	46 €	61 €				
1 400 - 1 500	65 €	43 €	49 €	67 €				
1 500 - 1 600	67 €	46 €	53 €	74 €				
1 600 - 1 700	70 €	49 €	58 €	78 €				
1 700 - 1 800	74 €	53 €	61 €	83 €				
1 800 - 1 900	75 €	55 €	64 €	87 €				
1 900 - 2 000	77 €	58 €	67 €	91 €				
2 000 - 2 100	81 €	61 €	70 €	103 €				
2 100 - 2 200	83 €	64 €	75 €	113 €				
2 200 - 2 300	85 €	67 €	78 €	118 €				
2 300 - 2 400	86 €	68 €	82 €	122 €				
2 400 - 2 500	88 €	70 €	86 €	128 €				

L'abgaben	NOK	KiFö	Trave	FlieFö
2 500 - 2 600	90 €	75 €	88 €	132 €
2 600 - 2 700	93 €	77 €	91 €	137 €
2 700 - 2 800	98 €	81 €	96 €	141 €
2 800 - 2 900	100 €	84 €	100 €	146 €
2 900 - 3 000	102 €	87 €	103 €	150 €
3 000 - 3 200	108 €	90 €	109 €	194 €
3 200 - 3 400	113 €	95 €	113 €	205 €
3 400 - 3 600	118 €	99 €	120 €	214 €
3 600 - 3 800	121 €	103 €	123 €	224 €
3 800 - 4 000	128 €	107 €	129 €	233 €
4 000 - 4 200	132 €	112 €	133 €	253 €
4 200 - 4 400	133 €	116 €	139 €	263 €
4 400 - 4 600	138 €	122 €	144 €	274 €
4 600 - 4 800	139 €	128 €	149 €	285 €
4 800 - 5 000	141 €	135 €	155 €	294 €
5 000 - 5 500	148 €	140 €	162 €	345 €
5 500 - 6 000	152 €	145 €	175 €	375 €
6 000 - 6 500	161 €	154 €	186 €	450 €
6 500 - 7 000	166 €	162 €	201 €	484 €
7 000 - 7 500	173 €	173 €	212 €	564 €
7 500 - 8 000	180 €	181 €	226 €	600 €
8 000 - 8 500	186 €	189 €	239 €	633 €
8 500 - 9 000	191 €	203 €	251 €	668 €
9 000 - 9 500	198 €	213 €	265 €	704 €
9 500 - 10 000	205 €	225 €	275 €	753 €
10 000 - 10 500	209 €	235 €	290 €	807 €
10 500 - 11 000	216 €	247 €	302 €	858 €
11 000 - 11 500	222 €	251 €	313 €	887 €
11 500 - 12 000	229 €	257 €	321 €	967 €

L'abgaben	NOK	KiFö	Trave	FleFö
12 000 - 12 500	233 €	269 €	331 €	1.027 €
12 500 - 13 000	242 €	276 €	340 €	1.066 €
13 000 - 13 500	248 €	288 €	352 €	1.099 €
13 500 - 14 000	251 €	300 €	362 €	1.140 €
14 000 - 14 500	259 €	310 €	372 €	1.179 €
14 500 - 15 000	266 €	318 €	382 €	1.254 €
15 000 - 15 500	272 €	328 €	386 €	1.309 €
15 500 - 16 000	279 €	337 €	392 €	1.364 €
16 000 - 16 500	286 €	347 €	397 €	1.406 €
16 500 - 17 000	292 €	356 €	401 €	1.448 €
17 000 - 17 500	299 €	363 €	406 €	1.489 €
17 500 - 18 000	305 €	372 €	411 €	1.530 €
18 000 - 18 500	311 €	380 €	416 €	1.553 €
18 500 - 19 000	316 €	389 €	421 €	1.576 €
19 000 - 19 500	322 €	397 €	426 €	1.603 €
19 500 - 20 000	329 €	405 €	432 €	1.631 €
20 000 - 20 500	336 €	413 €	437 €	1.659 €
20 500 - 21 000	342 €	421 €	442 €	1.686 €
21 000 - 21 500	350 €	429 €	446 €	1.716 €
21 500 - 22 000	356 €	438 €	450 €	1.745 €
22 000 - 22 500	362 €	446 €	457 €	1.776 €
22 500 - 23 000	369 €	455 €	463 €	1.806 €
23 000 - 23 500	375 €	462 €	468 €	1.839 €
23 500 - 24 000	381 €	469 €	471 €	1.870 €
24 000 - 24 500	387 €	478 €	477 €	1.903 €
24 500 - 25 000	393 €	487 €	481 €	1.934 €
25 000 - 25 500	399 €	497 €	487 €	1.969 €
25 500 - 26 000	405 €	506 €	491 €	2.003 €
26 000 - 26 500	412 €	516 €	497 €	2.038 €

L'abgaben	NOK	KiFö	Trave	FleFö
26 500 - 27 000	418 €	525 €	502 €	2.074 €
27 000 - 27 500	425 €	534 €	507 €	2.101 €
27 500 - 28 000	431 €	543 €	512 €	2.129 €
28 000 - 28 500	438 €	552 €	517 €	2.129 €
28 500 - 29 000	444 €	562 €	521 €	2.129 €
29 000 - 29 500	450 €	571 €	527 €	2.129 €
29 500 - 30 000	457 €	581,--	531 €	2.129 €
30 000 - 31 000	469 €	590 €	542 €	2.129 €
31 000 - 32 000	482 €	600 €	551 €	2.129 €
32 000 - 33 000	495 €	609 €	562 €	2.129 €
33 000 - 34 000	507 €	617 €	571 €	2.129 €
34 000 - 35 000	521 €	628 €	581 €	2.129 €
35 000 - 36 000	533 €	631 €	590 €	2.129 €
36 000 - 37 000	546 €	645 €	602 €	2.129 €
37 000 - 38 000	559 €	657 €	611 €	2.129 €
38 000 - 39 000	571 €	671 €	621 €	2.129 €
39 000 - 40 000	584 €	681 €	630 €	2.129 €
40 000 - 42 000	610 €	709 €	650 €	2.129 €
42 000 - 44 000	635 €	734 €	670 €	2.129 €
44 000 - 46 000	660 €	759 €	689 €	2.129 €
46 000 - 48 000	686 €	783 €	709 €	2.129 €
48 000 - 50 000	712 €	809 €	729 €	2.129 €
für jede weiteren angefangenen 2000 über 50000				
höchstens jedoch				
	27 €	25 €	5 €	- €
	2.129 €	2.129 €	2.129 €	2.129 €

Anlage 2
(zu § 2 Abs.1)

**B. Tabelle der Lotsgelder
Teil II**

Bruttoraumzahl über - bis	Nord-Ostsee- Kanal		Kieler Förde		Trave		Flensburger Förde	
	1	2	3	4	3	4	4	4
0 - 300	634 €	137 €	85 €	85 €				85 €
300 - 400	635 €	138 €	87 €	106 €				106 €
400 - 500	636 €	139 €	90 €	130 €				130 €
500 - 600	637 €	140 €	92 €	160 €				160 €
600 - 700	657 €	142 €	100 €	182 €				182 €
700 - 800	676 €	144 €	107 €	203 €				203 €
800 - 900	697 €	146 €	112 €	223 €				223 €
900 - 1 000	715 €	147 €	120 €	247 €				247 €
1 000 - 1 100	736 €	148 €	126 €	258 €				258 €
1 100 - 1 200	758 €	148 €	135 €	269 €				269 €
1 200 - 1 300	780 €	149 €	140 €	287 €				287 €
1 300 - 1 400	803 €	150 €	150 €	307 €				307 €
1 400 - 1 500	824 €	151 €	156 €	316 €				316 €
1 500 - 1 600	844 €	155 €	161 €	338 €				338 €
1 600 - 1 700	863 €	159 €	169 €	370 €				370 €
1 700 - 1 800	883 €	162 €	177 €	381 €				381 €
1 800 - 1 900	903 €	165 €	184 €	391 €				391 €
1 900 - 2 000	918 €	170 €	192 €	399 €				399 €
2 000 - 2 100	934 €	176 €	197 €	401 €				401 €
2 100 - 2 200	951 €	180 €	203 €	420 €				420 €
2 200 - 2 300	965 €	185 €	210 €	443 €				443 €
2 300 - 2 400	982 €	190 €	217 €	458 €				458 €

Lotsgeld	NOK	KiFö	Trave	FlieFö
2 400 - 2 500	998 €	197 €	225 €	477 €
2 500 - 2 600	1.013 €	203 €	231 €	492 €
2 600 - 2 700	1.030 €	209 €	242 €	511 €
2 700 - 2 800	1.046 €	214 €	250 €	529 €
2 800 - 2 900	1.070 €	221 €	261 €	546 €
2 900 - 3 000	1.094 €	229 €	270 €	553 €
3 000 - 3 200	1.118 €	236 €	274 €	559 €
3 200 - 3 400	1.141 €	241 €	282 €	566 €
3 400 - 3 600	1.165 €	249 €	288 €	585 €
3 600 - 3 800	1.191 €	255 €	296 €	599 €
3 800 - 4 000	1.217 €	261 €	306 €	618 €
4 000 - 4 200	1.244 €	265 €	310 €	623 €
4 200 - 4 400	1.270 €	274 €	320 €	637 €
4 400 - 4 600	1.296 €	280 €	327 €	660 €
4 600 - 4 800	1.332 €	290 €	334 €	673 €
4 800 - 5 000	1.367 €	299 €	342 €	692 €
5 000 - 5 500	1.402 €	310 €	358 €	718 €
5 500 - 6 000	1.438 €	318 €	372 €	756 €
6 000 - 6 500	1.478 €	330 €	384 €	777 €
6 500 - 7 000	1.517 €	341 €	397 €	801 €
7 000 - 7 500	1.559 €	347 €	408 €	812 €
7 500 - 8 000	1.599 €	353 €	422 €	830 €
8 000 - 8 500	1.641 €	361 €	432 €	877 €
8 500 - 9 000	1.683 €	367 €	445 €	920 €
9 000 - 9 500	1.723 €	373 €	457 €	945 €
9 500 - 10 000	1.767 €	380 €	469 €	969 €
10 000 - 10 500	1.809 €	386 €	479 €	1.009 €
10 500 - 11 000	1.852 €	393 €	491 €	1.033 €

Lotsgeld	NOK	KiFö	Trave	FleFö
11 000 - 11 500	1.896 €	405 €	501 €	1.054 €
11 500 - 12 000	1.929 €	410 €	513 €	1.075 €
12 000 - 12 500	1.962 €	415 €	518 €	1.079 €
12 500 - 13 000	1.996 €	420 €	523 €	1.121 €
13 000 - 13 500	2.029 €	425 €	528 €	1.161 €
13 500 - 14 000	2.061 €	430 €	534 €	1.184 €
14 000 - 14 500	2.083 €	436 €	539 €	1.206 €
14 500 - 15 000	2.103 €	441 €	546 €	1.218 €
15 000 - 15 500	2.124 €	445 €	550 €	1.234 €
15 500 - 16 000	2.144 €	451 €	554 €	1.271 €
16 000 - 16 500	2.164 €	456 €	561 €	1.290 €
16 500 - 17 000	2.184 €	461 €	566 €	1.307 €
17 000 - 17 500	2.193 €	467 €	570 €	1.347 €
17 500 - 18 000	2.201 €	473 €	576 €	1.382 €
18 000 - 18 500	2.209 €	479 €	582 €	1.404 €
18 500 - 19 000	2.217 €	485 €	587 €	1.425 €
19 000 - 19 500	2.224 €	491 €	593 €	1.447 €
19 500 - 20 000	2.233 €	496 €	599 €	1.470 €
20 000 - 20 500	2.242 €	502 €	607 €	1.482 €
20 500 - 21 000	2.249 €	509 €	611 €	1.507 €
21 000 - 21 500	2.258 €	514 €	615 €	1.534 €
21 500 - 22 000	2.265 €	520 €	622 €	1.560 €
22 000 - 22 500	2.265 €	526 €	628 €	1.587 €
22 500 - 23 000	2.266 €	531 €	632 €	1.614 €
23 000 - 23 500	2.266 €	537 €	638 €	1.644 €
23 500 - 24 000	2.267 €	544 €	642 €	1.672 €
24 000 - 24 500	2.267 €	550 €	648 €	1.700 €
24 500 - 25 000	2.268 €	556 €	653 €	1.728 €
25 000 - 25 500	2.270 €	564 €	658 €	1.759 €

Lotsgeld	NOK	KiFö	Trave	FleFö
25 500 - 26 000	2.270 €	570 €	662 €	1.789 €
26 000 - 26 500	2.270 €	577 €	669 €	1.822 €
26 500 - 27 000	2.271 €	584 €	674 €	1.852 €
27 000 - 27 500	2.271 €	589 €	679 €	1.884 €
27 500 - 28 000	2.272 €	596 €	685 €	1.916 €
28 000 - 28 500	2.272 €	603 €	691 €	1.950 €
28 500 - 29 000	2.273 €	610 €	697 €	1.985 €
29 000 - 29 500	2.273 €	617 €	701 €	2.019 €
29 500 - 30 000	2.274 €	624 €	704 €	2.024 €
30 000 - 31 000	2.274 €	630 €	715 €	2.029 €
31 000 - 32 000	2.275 €	637 €	724 €	2.034 €
32 000 - 33 000	2.275 €	643 €	735 €	2.038 €
33 000 - 34 000	2.276 €	649 €	744 €	2.044 €
34 000 - 35 000	2.276 €	657 €	753 €	2.050 €
35 000 - 36 000	2.279 €	663 €	764 €	2.054 €
36 000 - 37 000	2.279 €	669 €	774 €	2.059 €
37 000 - 38 000	2.280 €	677 €	783 €	2.064 €
38 000 - 39 000	2.280 €	699 €	793 €	2.069 €
39 000 - 40 000	2.281 €	705 €	804 €	2.074 €
für jede weiteren angefangenen 2000 über 40000				
höchstens jedoch				
	1 €	12 €	17 €	9 €
	2.371 €	2.202 €	2.202 €	2.202 €